

Hinweise der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zu Anträgen an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen hat die an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode gerichteten Anträge auf ihrer Sitzung am 2. April 2022 geprüft. Soweit hinsichtlich der Anträge Bedenken geäußert oder Anregungen bzw. Empfehlungen formuliert wurden, sind diese in folgende Auflistung aufgenommen worden.

Antrag	Votum der SynKoReVe
350.02	Unzulässig, da kein Feststellungsinteresse; eine unstrittige Tatsache ist keiner weiteren Beschlussfassung zugänglich.
463	Zulässig
470	Zulässig
480	Unzulässig: Die Kirchensynode ist nicht zuständig, da der Antrag auf eine Änderung von § 4 Abs. 5 (2. Unterabschnitt) der Geschäftsordnung des Kollegiums der Superintendenten abzielt.
531	Unzulässig: Der erste Beschlussteil umfasst eine Tatsachenfeststellung zur Geschäftsordnung der Kirchensynode, die einer Beschlussfassung nicht zugänglich ist. Der zweite Beschlussteil ist im Hinblick auf § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Synode unzulässig und kann so lange nicht behandelt werden, solange die auf der letzten Synodaltagung vergebenen Arbeitsaufträge an die Theologische Kommission und Rechtskommission nicht entgegengenommen worden sind. Im Übrigen wird festgestellt, dass der Antrag im Widerspruch zur erarbeiteten Stellungnahme der Rechtskommission steht und aus hiesiger Sicht vom Wortlaut der Grundordnung nicht gedeckt ist.
646	Zulässig
647	Zulässig: Inhaltlich wird darauf hingewiesen, dass § 13 der Ordnung für eine Pastoralreferentin nicht dazu passt, dass die Pastoralreferentin im Angestelltenverhältnis zur Kirche steht und deshalb das Instrument der sogenannten Änderungskündigung zur Verfügung steht. Es wird vorgeschlagen, § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 der Ordnung für eine Pastoralreferentin zu streichen.
755.02	Zulässig
763	Zulässig
764	Zulässig
765	Zulässig

772	Zulässig
780	<p>Zulässig: Der Antrag sollte jedoch wie folgt gefasst werden: <i>Die 14. Kirchensynode möge beschließen, dass die Arbeitsweise der Synode weitgehend auf papierlos umgestellt und § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Synode wie folgt geändert wird:</i> <i>(6) Das Präsidium soll dafür sorgen, dass den Synodalen die Protokolle innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Tagung <u>online</u> zur Verfügung <u>gestellt werden</u>.</i></p>
790	<p>Zulässig: Es wird auf den besonderen Entscheidungs- bzw. redaktionellen Korrekturbedarf zu den §§ 10 (1), 16 (2), 49 (1) und 51 (3) des geänderten Mitarbeitervertretungsgesetzes hingewiesen, über den die Kirchensynode zu beschließen hat.</p>
803	Zulässig
820	<p>Zulässig: Inhaltlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach den von der SELK in Grundsätzen übernommenen Regelungen des Bundesbeamtenrechtes ein nach der Pfarrerdienstordnung in den Dienst genommener Pfarrer nicht auf Gehaltsanteile verzichten kann. Das vorgeschlagene System ist in der SELK nicht umsetzbar.</p>